

Satzung

FiPS - Förderverein in der Peter Härtling - Schule e.V.
in der Fassung vom 10. November 2016

Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1

Der Verein führt den Namen **FiPS - Förderverein in der Peter Härtling - Schule e.V.** Er hat seinen Sitz in 61381 Friedrichsdorf/Ts.

§ 2

Zweck des Vereins ist die Förderung der die Peter Härtling-Schule besuchenden Schülerinnen und Schüler. Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln und deren Weitergabe an die Peter Härtling-Schule im Sinne des § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung (AO), die es ausschließlich und unmittelbar zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden hat.

Zu den ausschließlich und unmittelbaren gemeinnützigen Aufgaben des Vereins zählen:

- Zusammenkünfte, die der Bildung, Belehrung oder Unterhaltung gewidmet sind (wie z.B. Vorträge, Autorenlesungen, Schulfeiern usw.),
- Teilnahme an Veranstaltungen der Schülerinnen und Schüler,
- Unterstützung der Bestrebungen des Elternbeirates der Schule im Sinne seiner gemeinnützigen Arbeit,
- Beschaffung von zusätzlichen Lehr- und Lernmitteln und deren leihweise Überlassung an die Schülerinnen und Schüler.

§ 3

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

Mitgliedschaft, Eintritt, Austritt

§ 4

Mitglieder des Vereins können alle geschäftsfähigen Personen werden, die die gemeinnützige Arbeit des Vereins unterstützen.

Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand.

§ 5

Von jedem Mitglied ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Die Beiträge sind jeweils zu Beginn des Geschäftsjahres zu leisten.

Besondere Zuwendungen und Spenden sind erwünscht.

Verwaltung der Einnahmen aus Spenden und Mitgliedsbeiträgen und sonstiger Gewinne erfolgt durch den Verein.

§ 6

Beitrittserklärungen, Verlängerungen und Kündigungen der Mitgliedschaft können nur per Brief gegenüber dem Vorstand ausgesprochen werden. Die Mitgliedschaft erlischt mit Verlassen der Peter Härtling – Schule.

Die Mitgliedschaft erlischt außerdem durch

- durch Ausschluss (§ 7),
- durch Tod.

Sämtliche weitere Schreiben und Informationen an die Mitglieder dürfen per E-Mail erfolgen.

§ 7

Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder wegen vereinsschädigenden Verhaltens oder wegen Nichtzahlung des Mitgliederbeitrages auszuschließen. Der Beschluss des Vorstandes über den Ausschluss muss einstimmig sein. Das betroffene Mitglied hat das Recht, die Mitgliederversammlung anzurufen, die dann mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder Aufhebungs- oder Bestätigungsbeschluss zu fassen hat.

Die Organe des Vereins

§ 8

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung (§ 11),
- der Vorstand (§ 9)

§ 9

Der Verein wird von dem Vorstand geleitet, der aus Vereinsmitgliedern bestehen muss.

Der Vorstand besteht aus:

- der/dem 1. Vorsitzenden,
- der/dem 2. Vorsitzenden,
- der Schriftführerin/dem Schriftführer,
- der Kassenwartin/dem Kassenwart,
- Beisitzern.

Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB ist die/der 1. Vorsitzende oder die/der 2. Vorsitzende jeweils allein.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf ihrer/seiner Amtsdauer aus, so findet in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl für den Rest der Amtsdauer statt.

Für bestimmte Aufgaben können durch den Vorstand besondere Vertreterinnen/Vertreter bestellt werden, denen nur für diese Aufgaben Vollmacht erteilt wird.

§ 10

Über die Verwendung der Einnahmen beschließt der Gesamtvorstand. Er soll sich durch geeignete Maßnahmen über die Zweckmäßigkeit der Verwendung informieren, insbesondere durch Anhörung der Schulleiterin/des Schulleiters und der/des Vorsitzenden des Schulleiternbeirats bzw. deren Vertreterinnen /Vertreter.

§ 11

Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegen folgende ständige Aufgaben:

- Entgegennahme des Jahresberichtes der/des Vorstandsvorsitzenden,
- Prüfung des Rechenschaftsberichtes der Kassenwartin/des Kassenswarts auf der Grundlage eines Berichtes, der in der vorgehenden Versammlung gewählten Kassenprüferinnen/Kassenprüfer,
- Entlastung des Vorstandes,
- Wahl der Vorstandsmitglieder und der zwei Kassenprüferinnen/Kassenprüfer,
- Entscheidung über Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder.

Geschäftsführung und Geschäftsordnung

§ 12

Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr; d.h. vom 01. August eines Jahres bis zum 31. Juli des Folgejahres.

§ 13

Der/die 1.Vorsitzende des Vorstandes leitet die Mitgliederversammlungen des Vereins und Sitzungen des Vorstandes. Im Verhinderungsfalle wird sie/er durch die 2. Vorsitzende./den 2. Vorsitzenden des Vorstandes, ggfs. durch das älteste Mitglied des Vorstandes vertreten.

§ 14

Die Kassenwartin/der Kassenswart zieht die Mitgliederbeiträge ein, verwaltet das Vermögen und legt der Mitgliederversammlung jährlich einen Rechenschaftsbericht sowie einen Voranschlag für das folgende Jahr vor.

Auch die Mitglieder können die Einberufung einer Mitgliederversammlung fordern, wenn 20 % der Mitgliedschaft dies schriftlich beim Vorstand beantragen.

§ 15

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, einberufen. Die Einladung erfolgt 14 Tage vorher per E-Mail durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mailadresse. Mitglieder, die keine E-Mail haben, werden per Brief eingeladen.

Die ordentliche Mitgliederversammlung soll möglichst in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres stattfinden.

In dringenden Fällen kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

In den Versammlungen des Vereins hat jedes Mitglied oder seine Vertreterin/sein Vertreter eine Stimme. Das Stimmrecht ist durch schriftliche Willenserklärung übertragbar, jedoch darf eine Person nicht mehr als drei Stimmen auf sich vereinen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder - sofern es durch die Satzung nicht anders bestimmt ist – beschlussfähig.

§ 16

Anträge von Mitgliedern sind dem Vorstand spätestens 3 Tage vor Versammlungsbeginn schriftlich einzureichen.

§ 17

Über jede Mitgliederversammlung und Vorstandssitzung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der Schriftführerin/dem Schriftführer oder ihrer/seiner Vertreterin bzw. ihrem/seinem Vertreter zu führen und von ihr/ihm und der/dem Vorsitzenden oder der Versammlungsleiterin/dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

Das Protokoll der Mitgliederversammlung soll in kurzer und übersichtlicher Form enthalten:

- Ort, Tag und Uhrzeit der Versammlung,
- Namen der Versammlungsleiterin/des Versammlungsleiters und der Protokollführerin/des Protokollführers,
- Anzahl der erschienen Mitglieder,
- Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung der Versammlung,
- die Tagesordnung,
- die Feststellung der Beschlussfähigkeit der Versammlung,
- die gestellten Anträge (nicht deren Begründung),
- die gefassten Beschlüsse und vorgenommenen Wahlen,
- die Art der Abstimmung und das ziffermäßige Abstimmungsergebnis.

§ 18

Der Vorstand hat das Recht, aus besonderen Anlässen der Mitgliederversammlung Ernennungen als Ehrenmitglieder vorzuschlagen. Die Mitgliederversammlung bestätigt die jeweiligen Vorschläge mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 19

Anträge auf Änderung der Satzung sind den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen. Sie bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung, der mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder zu erfolgen hat. Vor Eintragen der Satzungsänderung in das Vereinsregister hat der Beschluss nicht nur nach außen, sondern auch im Innenverhältnis noch keine Wirkung.

Eine Satzungsänderung, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt wird, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderung muss ebenfalls allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt werden.

§ 20

Anträge auf Auflösung des Vereins sind den Mitgliedern einen Monat vor der Mitgliederversammlung mit Begründung schriftlich mitzuteilen.

Auflösung kann nur aufgrund eines Beschlusses, der unter gleichen Abstimmungsbedingungen, wie sie § 19 vorschreibt, zustande gekommen ist, erfolgen.

Im Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Schulträger. Dieser hat das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für den in § 2 dieser Satzung genannten Zweck zu verwenden.

Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden Mitgliedsbeiträge oder andere Zuwendungen an den Verein nicht zurückerstattet.

Die Neufassung dieser Satzung tritt an die Stelle der Satzung in der Fassung 30. Oktober 2013.